

(3) Die Quartalskreditpläne sind zusammen mit den Quartalskassenplänen und den operativen Quartalsplänen der Staatlichen Kontore aufzustellen. Die in ihnen festgelegte Entwicklung ist auf der Grundlage der Versorgungsaufgaben und Ziele zu begründen.

## §4

**Bestätigung der Quartalskreditpläne**

(1) Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle, die Vorschläge für die Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore zu überprüfen und im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestätigen.

(2) Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor ist berechtigt, die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore abhängig zu machen, um das Jahresziel zu sichern.

(3) Nach Bestätigung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore durch die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor bestätigen die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore in diesem Rahmen die Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe. Eine Ausfertigung der bestätigten Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe ist der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor zu übergeben.

(4) Die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore hat bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals, die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe hat bis zum letzten Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats zu erfolgen.

## §5

**Kontrolle und Abrechnung der Quartalskreditpläne**

(1) Die Direktoren der Handelsbetriebe sind für die Einhaltung der bestätigten Quartalskreditpläne verantwortlich. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind dafür verantwortlich, daß von den Handelsbetrieben die zur Einhaltung der Quartalskreditpläne erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden und die Einhaltung der Quartalskreditpläne im Rahmen der Staatlichen Kontore gesichert wird.

(2) Wenn die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung der in den Quartalskreditplänen festgelegten Entwicklung der Zusatzkredite für Planwidrigkeiten unternehmen, kann die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor Sanktionen einleiten.

(3) Die Einhaltung der Quartalskreditpläne ist in die Analysentätigkeit der Handelsbetriebe und der Staatlichen Kontore sowie in die Rechenschaftslegung einzubeziehen.

## § 6

## Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: M a r k o w i t s c h  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Kreditreserve der Hauptdirektoren  
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels.**

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

## § 1

**Höhe der Kreditreserve**

(1) Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich von den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore zusammen mit den einzureichenden Planvorschlägen vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Die Leiter der für die Staatlichen Kontore zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bestätigen die Höhe der Kreditreserve mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben.

(3) Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sind berechtigt, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die von ihnen den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore zugewiesene Kreditreserve umzuverteilen.

(4) Über die Festlegungen gemäß Absätzen 2 und 3 ist die Zentrale der Deutschen Notenbank zu unterrichten.

## § 2

**Verwendung der Kreditreserve**

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Kreditreserve zielgerichtet für eine bessere Ausnutzung der materiellen Fonds sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse einzusetzen und in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel sinnvoll einzuordnen. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore entscheiden, welche Maßnahmen aus der Kreditreserve zu finanzieren sind.

(2) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore dürfen die Kreditreserve jedoch nicht zur Finanzierung von Abführungen an den Haushalt der Republik und zur Finanzierung der Anschaffung von Grundmitteln verwenden.